

Kurztitel

Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977

Kundmachungsorgan

BGBI. Nr. 609/1977 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 82/2008

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

Art. 2 § 33

Inkrafttretensdatum

01.01.2009

Abkürzung

AlVG

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

Beachte

Zum Bezugszeitraum vgl. Art. 7 § 81 Abs. 8.

Text**Abschnitt 3
Notstandshilfe****Voraussetzungen des Anspruches**

§ 33. (1) Arbeitslosen, die den Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld erschöpft haben, kann auf Antrag Notstandshilfe gewährt werden.

(2) Notstandshilfe ist nur zu gewähren, wenn der (die) Arbeitslose der Vermittlung zur Verfügung steht (§ 7 Abs. 2 und 3) und sich in Notlage befindet.

(3) Notlage liegt vor, wenn dem Arbeitslosen die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist.

(4) Notstandshilfe kann nur gewährt werden, wenn sich der Arbeitslose innerhalb von fünf Jahren nach Erschöpfung des Anspruches auf Arbeitslosengeld oder Übergangsgeld um die Notstandshilfe bewirbt. Die vorstehende Frist verlängert sich darüber hinaus um Zeiträume gemäß § 15 und gemäß § 81 Abs. 10.

(Anm.: Abs. 5 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 103/2001)

Anmerkung

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: Finanzielle Unterstützungen für Arbeitsuchende (T)

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: Financial Support for Job Seekers

Zu dieser Bestimmung gibt es im HELP folgenden Artikel: Finanzielle Unterstützungen für Arbeitsuchende (M)

Zuletzt aktualisiert am

07.02.2018

Gesetzesnummer

10008407

Dokumentnummer

NOR40099685